

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg.

Das Überschwemmungsgebiet des Mehlemer Bachs wurde zuletzt mit Verordnung vom 20. Juni 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 27 für den Regierungsbezirk Köln vom 08. Juli 2013 festgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Mehlemer Bachs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Mehlemer Bachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+645, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an dem Mehlemer Bach.

Die in Kraft getretene Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und zunächst vorläufig gesichert.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in dem betroffenen Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54.B2 2025-0107423, Stand 19.09.2025) und in den fünf Detailkarten Nr. 1/5 bis 5/5 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2025-0107423, Stand 19.09.2025) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Gemäß § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) legt die zuständige Behörde die Karte eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den nachstehend genannten Karten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann.

Diese hat bei mir sowie im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom 12.12.2025 bis 11.02.2026 einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom 12.12.2025 bis 11.02.2026 einschließlich an folgenden Orten:

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 – 8 50667 Köln	Montag bis Freitag 08:30 – 15:00 Uhr <i>nach Terminvereinbarung unter 0221/147-3580</i>
Stadt Bonn Kundenzentrum Geodaten Etage 6 B im Stadthaus Bonn Berliner Platz 53111 Bonn	Montag bis Mittwoch und Freitag 08:00 – 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr <i>Nach telefonischer Voranmeldung unter 0228/772200</i> <i>Vom 29.12.2025 bis zum 02.01.2026 wegen Betriebsferien geschlossen.</i>

Nach vier Wochen, also am 09.01.2026 tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes gem. § 82 Abs. 3 LWG NRW automatisch in Kraft.

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Mehlemer Bachs besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 25.02.2026 einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten.

Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets bekannt gemacht werden.

Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

54.B2 2025-0107423

Köln, den 01.12.2025

Im Auftrag

gez. Fischer